

An die
Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich

8090 **Zürich**

Zürich, 27. Januar 1998

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Mittelschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die Mittelschulen Stellung nehmen zu können. Wir haben die folgenden Überlegungen und Änderungsvorschläge anzumerken:

Koordination mit anderen Gesetzesvorlagen

Auch beim vorliegenden Entwurf fällt uns auf, dass er mangelhaft mit den gleichzeitig laufenden Gesetzesrevisionen koordiniert ist. Hier betrifft es vor allem das Personalgesetz und das Universitätsgesetz. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Begriffe bzw. im Gesetz aufgeführte Instanzen nicht klar sind. So etwa ist wiederum vom Erziehungsrat die Rede, obschon dessen künftige Stellung nicht definiert ist. Auch der Begriff der teilautonomen Mittelschule wird nicht weiter ausgeführt. Solche Lücken müssen entweder auf Verordnungsstufe oder anlässlich anderer Gesetzesrevisionen geschlossen werden.

Machtkumulation beim Regierungsrat

Obschon nichts neues, ist es staatspolitisch bedenklich, welche Macht sich beim Regierungsrat zentriert, vor allem im Hinblick darauf, dass der Vorsteher/die Vorsteherin des ED ja auch den Erziehungs- oder Bildungsrat präsidiert und auch künftig präsidiere will. Wir schlagen im Sinne einer Demokratisierung daher vor, dass der Absatz 2 des § 1 abgeändert wird, sodass der Kantonsrat die Errichtung oder Aufhebung von Schulen genehmigen muss.

Überlastung der Strukturen

Vor allem bei den vorgeschlagenen Schulorganen (§ 10) fällt auf, dass sie mit den vorgesehenen Aufgaben komplett überlastet sein werden. Das an sich positiv zu wertende Subsidiaritätsprinzip sieht vor, zunehmend Aufgaben «nach unten» zu delegieren, ohne dass aber darauf geachtet wird, dass die zusätzlichen Aufgaben von den dafür vorgesehenen Organen auch zu bewältigen sind. In der Realität wird dies nicht der Fall sein. Vor allem die im Milizsystem arbeitenden Aufsichts- bzw. Schulkommissionen werden weder die Kapazität noch die Fähigkeiten für die in § 12 aufgelisteten Aufgaben haben.

Schulkommission

Die Arbeit am Mittelschulgesetz wäre eine gute Gelegenheit, die undurchsichtige Situation der Aufgabekommissionen (künftig: Schulkommissionen) auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Heute haben die AK eine Sonderstellung, haben sie doch einerseits in den Langzeitgymnasien in den 7.-9. Klassen dieselbe Aufgabe (aber nicht dieselben Pflichten) wie die Volksschulpflegen, in den restlichen Klassen aber eine andere. Zudem ist breiten Bevölkerungskreisen nicht klar, wer und nach welchen Kriterien in die AK gewählt wird.

Mitbestimmung

Bei der zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage ist einmal mehr die mangelhafte Mitbestimmung der Beteiligten zu bemängeln. So etwa ist die Kompetenzaufteilung zwischen Schulkommission und Schulleitung nicht transparent. Wenn schon eine Kompetenzaufteilung wie im vorliegenden Entwurf (etwa in § 12) vorgenommen wird, müssen Schulleitung und LehrerInnenvertretung zwingend eine Stimme in der Schulkommission haben, also nicht nur beratend vertreten sein. Bei Interessenskollisionen (etwa bei Punkt 2 von § 12) können die entsprechenden Personen in den Ausstand treten.

Auch der Begriff «Mitwirkungsrechte» der Lehrerschaft in § 15 muss in Richtung Mitbestimmung präzisiert werden, und zwar bereits im Gesetz und nicht erst, wie vorgesehen, in der Verordnung.

Bestimmungen zu den Mitbestimmungsrechten der SchülerInnen und allenfalls Eltern fehlen gänzlich. Es ist aus pädagogischen und staatspolitischen Gründen unhaltbar, dass die SchülerInnen, vor allem in den Jahren nach Abschluss der 9 Pflichtschuljahre, keine Mitbestimmung ausüben können sollen.

Befristete und unbefristete Lehrkräfte

Die im Entwurf zementierte Zweiklassengesellschaft bei den Lehrkräften ist unhaltbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei gleicher Qualifikation, so wie sie heute besteht, derart unterschiedliche Anstellungsbedingungen weitergeführt werden sollen. Die Ausarbeitung des Mittelschulgesetzes ist die richtige Gelegenheit, die bestehende Diskriminierung der Lehrbeauftragten endlich aufzuheben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das in Überarbeitung befindliche Personalgesetz. Insbesondere soll die Schulleitung die Kompetenz erhalten, *alle* Lehrkräfte anzustellen, nicht nur die befristeten. Ebenfalls offen ist das genaue Verfahren (Übergang von befristeter in unbefristete Stellung) und was mit dem bisherigen Wahlverfahren für HauptlehrerInnen passiert.

§ 22, ein vorgezogener Numerus Clausus?

So wie er jetzt formuliert ist, ist der § 22 für uns unhaltbar. Er kann dazu missbraucht werden, den Zugang zu den Mittelschulen im Sinne eines frühzeitigen Numerus Clausus zu erschweren.

Die Kompetenz des Erziehungsrates muss daher von einer weiteren Instanz, etwa dem Kantonsrat, kontrolliert werden können.

Private Mittelschulen

Die Regelung bezüglich privater Mittelschulen, insbesondere § 46 (Finanzierung), ist im vorliegenden Entwurf inkonsequent. Der Gesetzgeber soll sich klar ausdrücken, ob der Grundsatz, dass ein privates Angebot nur in denjenigen Bereichen wünschbar ist, wo der Staat keine Lösung bereitstellen kann oder will, gilt oder nicht. Falls der § 46 so beibehalten wird, wird dieser Grundsatz durchlöchert, indem der Staat ein genau genommen überflüssiges privates Konkurrenzangebot honoriert. Es resultiert daraus eventuell sogar die Gefahr, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit ähnliche Bestimmungen in anderen Volksschulbereichen eingeklagt werden. Eine Begründung der Sonderregelung im Mittelschulbereich ist uns jedenfalls weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus dem Begleitschreiben ersichtlich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen Anregungen für die weitere Bearbeitung der Vorlage gegeben zu haben und hoffen gerne, dass Sie unsere Anliegen in der endgültigen Fassung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Wangpo Tethong (Parteisekretär)